



# Urteilsbesprechung

**Ein Unternehmen, das als Projektant Vergabeunterlagen erstellt, ist nicht automatisch vom Vergabeverfahren auszuschließen.**

OLG Celle, Beschluss vom 14.04.2016 – 13 Verg 11/15

149. Ausgabe, April 2016

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Zur Vorbereitung der Vergabe von Abrissarbeiten wurden Architekten mit Kostenermittlungen beauftragt. Ein Unternehmen, welches einem der Architekten nahestand, beteiligte sich an der nachfolgenden Ausschreibung. Obgleich das Unternehmen das günstigste Gebot abgab, erhielt es nicht den Zuschlag, sondern wurde von der Vergabe ausgeschlossen, da es einen unzulässigen Wissensvorteil gegenüber den Mitbewerbern erlangt habe. Dem Nachprüfungsantrag des ausgeschlossenen Unternehmens wurde stattgegeben.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Maßgeblich für die Entscheidung war die Auslegung des § 16 Vergabeverordnung sowie des § 6 EG VOB/A. Gemäß § 16 VgV dürfen Personen an einem Vergabeverfahren nicht mitwirken, wenn sie etwa selbst Bieter oder bei einem solchen beschäftigt sind, Organmitglied, Mitarbeiter oder Beauftragte eines Auftraggebers in dem Verfahren sind. Das OLG bestätigt die Auffassung der Vorinstanz, wonach § 16 VgV die Mitwirkung von Bietern bei der Vorbereitung der Vergabe nicht erfasst. Gem. § 6 EG Abs. 7 VOB/A hat, wenn ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt hat, der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird. Das OLG stellte fest, eine solche Verfälschung sei auch im Hinblick auf die Kenntnisse der im Vorfeld ermittelten Kosten nicht eingetreten.

## 3. Praxishinweise

- Die Einbeziehung eines potentiellen Bieters in die Vorbereitung der Vergabe erfolgt nicht selten, sei es aufgrund besonderer Fachkenntnisse oder aufgrund wirtschaftlicher Verflechtungen beteiligter Planer.
- Das OLG stellt zunächst fest, dass Beteiligungen von Bietern im Vorfeld der Vergabe nicht grundsätzlich zum Ausschluss führen. Das ist zutreffend und auch im Kosteninteresse der ausschreibenden Stelle zu begrüßen.
- Das Argument des Wissensvorsprunges wiegt nach Auffassung des OLG nicht schwer, es lässt sich auch durch Information aller Bieter von vornherein entkräften.
- Problematisch wird es nach Auffassung des OLG erst dann, wenn der spätere Bieter die Vergabe etwa durch fehlerhafte Massenangaben manipuliert und dies bei seinem Gebot berücksichtigt.